

Reichs = Gesetzblatt.

Nr. 24.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1896/97. S. 601. — Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1896/97. S. 603. — Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Kredits für Zwecke der Verwaltungen des Reichsperest und des kaiserlichen Post- und Telegraphenverwaltungen. S. 605.

(Nr. 2325.) Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1896/97. Vom 22. Juli 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

Der diesem Gesetze als Anlage beigelegte Nachtrag zum Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1896/97 wird

in Ausgabe

auf 11 255 238 Mark, nämlich

auf — **1200** Mark an fortdauernden,

auf 2 653 850 Mark an einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats, und

auf 8 602 588 Mark an einmaligen Ausgaben des außerordentlichen Etats,

und

in Einnahme

auf 11 255 238 Mark

festgestellt und tritt dem durch das Gesetz vom 29. März 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) festgestellten Reichshaushalts-Etat für das Etatsjahr 1896/97 hinzu.

Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigebedrucktem Kaiserlichen Insegel.

Gegeben an Bord N. D. „Hohenzollern“, Wolde, den 22. Juli 1896.

(L. S.)

Wilhelm.

Kaiser zu Hohenlohe.